

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9) und der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 16.12.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, welche als ehrenamtliche aktive Einsatzkräfte wirken, wird zur Abdeckung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung gewährt.

(2) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gewährt dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Neuenhagen e.V. Zuwendungen für die Kameradschaftspflege und würdigt treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr und besondere Leistungen mit finanziellen Anerkennungen nach dieser Satzung.

(3) Mit der Gewährung von Aufwandsentschädigungen sind der mit dem Amt oder der Funktion verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Dazu zählen insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Kommunikationsentgelte, Reinigungskosten von Dienstbekleidung und der persönlichen Bekleidung, zusätzlicher Aufwand für persönliche Pflege. Daneben werden notwendige Fahrt- und Reisekosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes, soweit nicht von anderen die Kosten erstattet werden (z. B. Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz), sowie Verdienstausschlag gewährt.

§ 2

Pauschale funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gewährt für das jeweils wahrgenommene Amt bzw. die jeweils wahrgenommene Funktion folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:

1. Wehrführer (m/w/d) 250,00 EUR
2. stellvertretende Wehrführer (m/w/d) 200,00 EUR
3. Zugführer (m/w/d) 125,00 EUR
4. stellvertretende Zugführer (m/w/d) 100,00 EUR
5. Gruppenführer (m/w/d) 25,00 EUR
6. Jugendfeuerwehrwart (m/w/d) 100,00 EUR
7. stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte (m/w/d) 50,00 EUR
8. tauglicher Atemschutzgeräteträger (m/w/d) 10,00 EUR
9. stellv. Gerätewart/Fahrzeugverantwortlicher (m/w/d) 50,00 EUR

§ 3

Pauschale tätigkeitsbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gewährt aktiven Einsatzkräften folgende pauschale tätigkeitsbezogene Aufwandsentschädigung:

1. pro Teilnahme an Einsätzen/Übungen 15,00 EUR
2. bei mehr als drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Einsätzen, die beispielsweise auf besondere Wetterlagen oder ähnlichen Ereignissen zurückzuführen sind, pauschal 50,00 EUR
3. pro Teilnahme an Ausbildungen oder Schulungen, Dienstsportveranstaltungen und Diensten zur Fahrzeugpflege/-unterhaltung laut Dienstplan 7,00 EUR
4. pro Teilnahme an Diensten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Zug- und Gruppenführersitzungen laut Dienstplan sowie von der Wehrführung angeordneten Wehrleitungssitzungen 15,00 EUR

(2) Für die Tätigkeit als Ausbilder außerhalb der regulären/wöchentlichen Ausbildungen, z. B. für Grundausbildungen oder Wochenendschulungen wird eine Aufwandsentschädigung von 10,00 EUR je angefangene Ausbildungsstunde (60 Min), einschließlich Vor- und Nachbereitungsaufwand, gewährt. Ausbildertätigkeiten bei regulären/wöchentlichen Standortausbildungen werden nicht gesondert entschädigt.

(3) Die Teilnahme an Ausbildungen des Landkreises Märkisch-Oderland oder des Landes Brandenburg sowie sonstigen Ausbildungen von externen Einrichtungen außerhalb des Dienstplanes werden nicht gesondert entschädigt.

§ 4

Entschädigung für die Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

Sofern durch die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin keine mobile Informationstechnik zur Verfügung gestellt wird, erhalten der Wehrführer sowie der/die stellvertretende/n Wehrführer als Ehrenbeamte jeweils einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes in Höhe von 500,00 EUR.

§ 5

Zuwendung für die Kameradschaftspflege

(1) Dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Neuenhagen e.V. wird zum Zweck der Kameradschaftspflege auf Grundlage der Zahl der aktiven Mitglieder, die zugleich Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr sind, halbjährlich eine Zuwendung in Höhe von 10,00 EUR je aktivem Mitglied gewährt.

§ 6

Verdienstaufschlag/Reisekosten

(1) Fortgezahlt Arbeitsentgelt oder Verdienstaufschlag werden entsprechend § 27 BbgBKG auf Antrag ersetzt.

(2) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, welche vom Wehrführer im Benehmen mit dem Bürgermeister angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Es gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(3) Fahrten im Gemeindegebiet, insbesondere zu den Feuerwehrgerätekäusern, sind keine Dienstreisen. Entsprechende Aufwendungen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7

Finanzielle Anerkennung für treue Dienste und besondere Leistungen

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, die entsprechend dem Prämien- und Ehrenzeichengesetz mit einer Medaille für Treue Dienste ausgezeichnet werden, erhalten am Tage der Auszeichnung folgende einmalige finanzielle Anerkennung:

Medaille in Kupfer (10-jährige Zugehörigkeit)
50,00 EUR

Medaille in Bronze (20-jährige Zugehörigkeit)

100,00 EUR

Medaille in Silber (30-jährige Zugehörigkeit)

150,00 EUR

Medaille in Gold (40-jährige Zugehörigkeit)

200,00 EUR

Medaille in Gold (50-jährige Zugehörigkeit)

250,00 EUR

Medaille in Gold (60-jährige Zugehörigkeit)

300,00 EUR

Medaille in Gold (70-jährige Zugehörigkeit)

350,00 EUR

Medaille in Gold (75-jährige Zugehörigkeit)

400,00 EUR

Medaille in Gold (80-jährige Zugehörigkeit)

450,00 EUR

(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, die entsprechend der Richtlinie zur Verleihung der Ehrennadel und des Ehrenzeichens des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch-Oderland e.V. (KFV MOL) oder dem Prämien- und Ehrenzeichengesetz mit einer Ehrennadel oder einem Ehrenzeichen ausgezeichnet werden, erhalten am Tage der Auszeichnung folgende einmalige finanzielle Anerkennung:

Ehrennadel des KFV MOL in den Stufen:

-Silber 100,00 EUR

-Gold 200,00 EUR

Ehrenzeichen des KFV MOL 250,00 EUR

Ehrenzeichen im Brand- und/oder Katastrophenschutz des Landes Brandenburg in den Stufen:

-Silber am Bande 300,00 EUR

-Gold am Band 400,00 EUR

-Sonderstufe in Gold als Steckkreuz

500,00 EUR

(3) Findet die Auszeichnung mit der Ehrennadel oder dem Ehrenzeichen nicht in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin statt, wird die einmalige finanzielle Anerkennung zu einem darauffolgenden feierlichen Anlass der Freiwilligen Feuerwehr Neuenhagen in würdiger Form übergeben.

§ 8

Einsatzverpflegung

(1) Für die Einsatzfähigkeit sind grundsätzlich Erfrischungsgetränke für alle Einsatzkräfte bereitzustellen.

(2) Ist während eines Einsatzes oder einer Übung abzusehen, dass die Beendigung des Einsatzes oder der Übung nicht vor Ablauf von 3 Stunden erfolgen wird, so kann der Einsatzleiter die Verpflegung der Einsatzkräfte mit weiteren Erfrischungsgetränken sowie Speisen anordnen.

(3) Bei Ausbildungen und Schulungen von mehr als 4 Stunden sind den Teilnehmern Erfrischungsgetränke und Speisen zur Verfügung zu stellen.

(4) Je aktivem Mitglied soll grundsätzlich ein Tagesatz von 14,00 EUR nicht überschritten werden.

(5) Bei besonders langen Einsatzzeiten oder extrem hohen körperlichen Belastungen der Einsatzkräfte entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen über weitergehende notwendige Verpflegung.

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

§ 9

Zahlungsbestimmungen

(1) Der Zahlungsanspruch der pauschalen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 2 beruht auf der jeweilig übertragenen und wahrgenommenen Dienststellung. Die Auszahlung erfolgt monatlich zur Mitte des Kalendermonats.

(2) Wird die Tätigkeit, für die eine pauschale funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 2 gewährt wird, für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, wird die Zahlung eingestellt.

(3) Der Zahlungsanspruch der pauschalen tätigkeitsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1-4 sowie der Aufwandsentschädigung für eine Ausbildertätigkeit nach § 3 Abs. 2 entsteht mit Teilnahme an dem jeweiligen Ereignis. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich, rückwirkend für das vorhergehende Quartal.

(4) Die Zuwendung zum Zweck der Kameradschaftspflege an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr e.V. nach § 5 wird halbjährlich auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl an aktiven Mitgliedern (Stand: 30.06. und 31.12. des Jahres) gezahlt.

(5) Zu Unrecht gezahlte Beträge sind der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zurückzuerstatten.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 04.12.2015 außer Kraft.